

hat, eine Verletzung des allgemeinen Grundsatzes liegt, welcher in der §. 81 der Verfassungsurkunde ohne Beschränkung ausgesprochen ist. Denn wo das Gesetz nicht unterscheidet, da darf auch die Auslegung nicht unterscheiden. Das Gesetz ist allgemein, es läßt zu, daß jeder Antrag, er komme von wem er wolle, von einem Kammermitgliede weiter befördert und nach Befinden bevortwortet werden kann; demnach können auch solche Anträge nicht ausgeschlossen sein, die von Mitgliedern der andern Kammer ausgehen. Wenn also der Herr Staatsminister auf dieser Auslegung beharrt, so muß ich von dem Deputationsantrage zurücktreten; indem es mir dann besser erscheint, Alles in Frage gestellt sein zu lassen.

Staatsminister v. Könnert: §. 81 hat den Satz als Gegensatz von dem Verbot ausgesprochen, daß kein Abgeordneter Instruction anzunehmen hat.

Abg. Klinger: Der Abg. D. v. Mayer hat sich in meinem Sinne ausgesprochen und ich glaube, daß von der Mehrzahl der Kammer die Schlussworte der Deputation nur so verstanden worden seien: es solle ganz unerörtert bleiben, wer Recht habe, es solle kein Conflict zwischen Regierung und Ständen herbeigeführt werden. Ich will absehen von der Frage, welche Auslegung richtig sei, ob die der Regierung oder die der Stände; damit aber später kein Zweifel aufstehe, ob man unter diesen Schlussworten des Deputationsgutachtens noch etwas anderes verstehen könne, habe ich meinen Antrag gestellt, der dahin lautet: „die Kammer wolle noch den Zusatz belieben, den Gegenstand, ohne auf die Erörterung der Frage, ob die Auslegung der Regierung oder die der Kammer die richtigere sei, einzugehen, auf sich beruhen zu lassen.“ Ich glaube jedoch, daß selbst nach der ganz unvermutheten Erklärung des Herrn Staatsministers der Schlusantrag der Deputation von der Kammer nicht anders verstanden wird, als ich solchen erläutere, wohl aber nun die ganze Sachlage eine andere werden wird. Ich bin überzeugt, daß die Mehrzahl der Kammer der Meinung gewesen und noch jetzt ist, welche ich ausgesprochen habe, nämlich, die Kammer wolle sich nicht präjudiciren, aber auch der Regierung nicht zumuthen, daß sie sich präjudiciren solle.

Staatsminister v. Könnert: Ich habe das Amendement des geehrten Abg. Klinger auch nicht anders verstanden, als daß er die Ansicht habe, man möge die Auslegung der Regierung annehmen und sich folglich darnach richten. Aus was für Gründen die Kammer dies thut, das kann der Regierung gleichgültig sein, ob deshalb, weil sie sich von der Richtigkeit der Ansicht der Regierung überzeugt, oder nur um einen Conflict mit derselben zu vermeiden, oder aus irgend einem andern Grunde, das ist einerlei.

Abg. Braun: Ich schließe mich dem Abg. Klinger an. Ich ging bei meiner frühern Erklärung, daß ich der Deputation in ihrer Majorität beitrete, von der Ansicht aus, als ob bloß eine interimistische Entscheidung erzielt werden sollte, ich glaubte

dies in den Worten des Antrags: „auf sich beruhen zu lassen,“ erkennen zu müssen. Da ich nun hinsichtlich dieser Ansicht darauf die Erklärung des Hrn. Staatsministers enttäuscht worden bin, mir aber wenigstens das Princip, auf das es hier ankommt, hierdurch gefährdet scheint, so bemerke ich hiermit, um mich bei meiner Abstimmung nicht der Beschuldigung einer Inconsequenz auszusetzen, daß ich meine frühere Erklärung, der Majorität der Deputation beizutreten, zurücknehme und dagegen stimmen werde.

Staatsminister v. Beschau: Ich muß darauf zurückkommen, was zuerst geäußert worden ist, daß nämlich die Absicht der Ständeversammlung dahin gehe, durch Annahme dieses Gutachtens einen Conflict mit der Regierung zu vermeiden. Es liegt aber auf der Hand, daß, wenn ein solcher Conflict vermieden werden soll, man durch Annahme dieses Gutachtens ausspreche, daß man künftig bei der von der Staatsregierung in dem vorliegenden Decrete der §. 109 der Verfassungsurkunde gegebenen Auslegung verbleiben wolle, denn sonst würde bei dem ersten ähnlichen Falle, der wieder vorkommt, auch ein ähnlicher Conflict entstehen. Dabei kann es der Regierung ganz gleich sein, aus welchem Grunde die geehrte Kammer sich dafür erklärt, ob nämlich aus dem Grunde wahrer Ueberzeugung — und ich setze dies voraus — oder aus den von dem Abg. D. v. Mayer so richtig entwickelten Gründen, wie nicht zu leugnen sei, daß, wenn die vorliegende Frage zu Differenzen zwischen Regierung und der Kammer Veranlassung gäbe, bei einem Gegenstande, der als nicht wichtig bezeichnet worden ist, die Regierung natürlicherweise dazu geführt werde, auch andere Fragen zur Sprache zu bringen. Die heutige Discussion hat bewiesen, in welchem engen Zusammenhange diese Angelegenheit mit dem Petitionsrechte überhaupt gebracht werden kann. Die Regierung hat gezeigt, daß sie diese Frage sehr schonend und rücksichtsvoll behandelt hat, ich gebe aber auch anheim, ob nicht zu besorgen ist, daß, wenn der vorliegende Gegenstand unentschieden bleibt, auch jene Verhältnisse zur Erörterung gezogen werden müssen, und theile deshalb die Besorgnisse des Abg. D. v. Mayer.

Secretair D. Schröder: Mit der Aeußerung des Herrn Justizministers in Bezug auf meine frühere Behauptung bin ich auch nicht einverstanden. Ich glaube nicht, daß es dem bei der Kanzlei angestellten Registrator, oder dem Secretair, welcher der Kanzlei vorsteht, oder dem Directorio zur Entscheidung anheim gegeben werden könnte, ob eine Eingabe an die Kammer auf die Registrande gebracht werden soll oder nicht. Diese Entscheidung steht nur der Kammer zu. Wenn eine Eingabe an die zweite Kammer gelangt, sie mag nun mit Post oder mit einem Boten kommen, so wird sie in der Registrande eingetragen werden, und die Kammer hat erst beim Vortrage aus der Registrande zu entscheiden, was damit geschehen soll. Der Registrator kann darüber nichts verfügen, ebenso wenig wie der Secretair oder das Directorium selbst.

Staatsminister v. Könnert: Wenn §. 109 der Ver-